

Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG)

A. Problem

Die rheinland-pfälzische Energiepolitik unterstützt die in Paris vereinbarte Klimaschutzverpflichtung der internationalen Staatengemeinschaft zur Begrenzung des durch den Menschen verursachten Klimawandels auf höchstens 2 Grad Celsius, möglichst sogar auf 1,5 Grad Celsius, sowie das Erreichen der im Landesklimaschutzgesetz festgeschriebenen Klimaschutzziele einer Verminderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 90 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zum Jahr 1990.

Bereits im Jahr 2011 hat sich die rheinland-pfälzische Landesregierung das ambitionierte energiepolitische Ziel gesetzt, den Strombedarf des Landes bis zum Jahr 2030 bilanziell vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Das Ziel einer vollständig regenerativen Stromversorgung bis 2030 wurde mit dem Beschluss des Landtags vom 26. April 2018 – Drucksache 17/6022 – bestätigt. Dafür ist weiter ein dynamischer Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Das Regierungsprogramm 2021-2026 der Landesregierung bekräftigt dieses Ziel. Ein Ausbau von 500 MW installierter Solarenergieleistung soll jährlich erfolgen. Auch nach 2030 wird zur Deckung zusätzlicher Stromverbräuche der Zubau weiterer installierter Leistung Erneuerbarer Energien notwendig bleiben.

Der derzeitige Zubau der Solarenergie reicht nicht aus, um den Beitrag der Photovoltaik zum Ziel der regenerativen Vollversorgung zu erreichen und diese zu halten. Die neu installierte Leistung stieg von 2018 auf 2019 um 134 MW und von 2019 auf 2020 um 201 MW. Trotz zahlreicher Förder- und Informationsangebote des Landes und des Bundes bleibt somit eine Lücke zur Zielerreichung.

B. Lösung

Eingeführt wird die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Dächern von Gewerbenbauten und auf zu errichtenden Überdachungen von neuen gewerbezugehörigen Parkplätzen ab 50 Stellplätzen.

C. Alternativen

Keine.

Die Bundes- und Landesregierungen haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Förder- und Informationsangebote aufgesetzt, um die Installation von Photovoltaikanlagen auch in Unternehmen zu unterstützen. Zu nennen sind hier in Rheinland-Pfalz u.a. das Solar-Speicher-Programm und das Förderprogramm Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS), die Beratung der Energieagentur Rheinland-Pfalz, wie im Rahmen der Solarinitiative Rheinland-Pfalz. Trotz der Programme verläuft der Zubau der Photovoltaik unzureichend, so dass gesetzliche Regelungen ergänzend notwendig sind.

D. Kosten

Der Wirtschaft entstehen Kosten für die in Erfüllung der Pflichten dieses Gesetzes für die Errichtung der Photovoltaikanlage sowie bei Parkplätzen auch der erforderlichen Tragekonstruktion.

Diesen Kosten stehen Erträge aus dem Betrieb der Anlage gegenüber.

Die Wirtschaftlichkeit ist von zahlreichen Faktoren abhängig, in der Regel wird von einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ausgegangen.

Den Kommunen entsteht ein Mehraufwand im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen. Es wird angenommen, dass dieser durchschnittlich im Rahmen des Genehmigungs- und Abnahmeprozesses aufgrund der Photovoltaikpflicht auf Dachflächen rund 60 Minuten pro Bauvorhaben beträgt. Die Aufgabe wird typischerweise von einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des 3. Einstiegsamts durchgeführt. Die Lohnkosten der Kommunen im 3. Einstiegsamt betragen 57,66 Euro pro Stunde¹. Näherungsweise wird die Zahl von 1.404 Bauanträgen für Nicht-Wohngebäude abzgl. landwirtschaftlicher Betriebsgebäude im Jahr 2017² herangezogen. Es ergeben sich zusätzliche Kosten aus dem Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von 80.954,64 Euro jährlich (1.404 x 57,66 Euro). Zur Zahl der heranzuziehenden Baugenehmigungen für Parkplätze liegt keine abschließende Einschätzung vor.

Die Belastung der Kommunen liegt damit unter der Grenze von über 0,25 EUR pro Einwohner und damit unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG. Ein finanzieller Ausgleich nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 3 KonnexAG ist daher nicht zu leisten, dem Land entstehen folglich zwar keine Kosten nach dem KonnexAG. Die zusätzlichen Kosten der Kommunen, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde entstehen, sind aber aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 (VGH N 12-14/19) im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Art. 49 Abs. 6 Verfassung Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Durch Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf kommunalen, gewerblich genutzten Neubauten und Parkplätzen entstehen den Kommunen Investitionskosten. Diese unterliegen nach § 1 Abs. 4 KonnexAG nicht dem Konnexitätsprinzip. Zur Zahl der heranzuziehenden, entsprechenden kommunalen Vorhaben liegt keine abschließende Einschätzung vor. Das Gesetz unterstellt jedoch, dass eine Amortisation der Kosten innerhalb eines üblichen Betriebszeitraums einer Photovoltaikanlage durch die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und durch die Vermeidung von Kosten für den externen Strombezug im Rahmen der Eigenversorgung erreicht wird. Für den Fall, dass ein Betrieb wirtschaftlich unzumutbar wäre, wird die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht vorgesehen.

¹ Landesamt für Finanzen: Personalkostenverrechnungssätze RLP für Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 2021

² Stat. Landesamt RLP: <https://www.statistik.rlp.de/de/wirtschaftsbereiche/bautaetigkeit-wohnungen/basisdaten-land/tabelle-1/>

Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Ausbau der Photovoltaik in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen für den Klimaschutz durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu beschleunigen.
- (2) Mit diesem Gesetz sollen deshalb geeignete Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Bauherrinnen und Bauherren von
 1. gewerblich genutzten Neubauten und
 2. gewerblich genutzten neuen Parkplätzenmüssen sicherstellen, dass auf Ihren Gebäuden bzw. Parkplätzen Photovoltaikanlagen nach § 4 und § 5 installiert werden.
- (2) Soweit bundesrechtliche Vorgaben zur verpflichtenden Installation von Photovoltaik-Anlagen abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine Photovoltaikanlage jede ortsfeste installierte Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
2. ist die gewerbliche Nutzung die Nutzung durch alle Unternehmen des Handels (Handelsgewerbe), des Handwerks, der Industrie und des Verkehrs,
3. sind Neubauten alle neu zu errichtenden Gebäude bei denen der Bauantrag ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66) die Unterlagen ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen.
4. sind neue Parkplätze die notwendigen Stellplätze im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Landesbauordnung für gewerblich genutzte Gebäude, für die ab dem 1. Januar 2023 ein Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 Landesbauordnung die Unterlagen ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen. Bei Erweiterung oder Umwidmung von bestehenden Parkplätzen sind nur die Parkplätze zu berücksichtigen, die durch bauliche Maßnahmen neu errichtet werden.
5. sind Solarinstallations-Eignungsflächen zusammenhängende Teilflächen einer Dachfläche, die für die Errichtung einer Solaranlage geeignet sowie bei Dächern mit einer Neigung bis zu 10 Grad mindestens 20 m² und bei Dächern mit einer Neigung von mehr als 10 Grad mindestens 10 m² groß sind. Sie sind nicht durch unvermeidbare

Aufbauten oder technische Anlagen einschließlich der Zugangswege und notwendiger Flächen zur Wartung und Instandhaltung der Anlagen belegt. Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 10 Grad in der Orientierung Ostnordost bis Westnordwest zählen nicht zu den Solarinstallations-Eignungsflächen.

Weitere Anforderungen an die Solarinstallations-Eignungsflächen können gemäß § 7 Ziffer 1 festgelegt werden.

§ 4

Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

(1) Bei der Errichtung von gewerblich genutzten Neubauten mit mehr als 100 m² Nutzfläche, die an ein Stromnetz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind, ist auf den Solarinstallations-Eignungsflächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Baufertigstellung eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vorzulegen.

(2) Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage beträgt 60 Prozent der Solarinstallations-Eignungsfläche. Die Pflicht nach § 4 Absatz 1 wird auf die maximale installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, bei der keine Pflicht zur Ausschreibung für Zahlungsansprüche für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. unterirdische Bauten,
2. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
3. Traglufthallen und Zelte sowie
4. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren.

Weitere Ausnahmen können gemäß § 7 Ziffer 1 getroffen werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder Gebäuden in unmittelbarer räumlicher Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(5) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlicher Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Ein entsprechender Wärmebedarf ist durch Vorlage des Energieausweises nach Teil 5 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) nachzuweisen.

(6) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 5 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(7) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 5 in Einklang zu bringen.

(8) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

§ 5

Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

- (1) Bei der Errichtung neuer offener Parkplätze ab 50 Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist über den für eine Solarnutzung geeigneten Stellplätzen eine Photovoltaikanlage zu installieren.
Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Baufertigstellung eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Stellplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Weitere Ausnahmen können gemäß § 7 Ziffer 2 getroffen werden. Die Mindestfläche der Photovoltaikanlage beträgt 60 Prozent der für eine Solarnutzung geeigneten Fläche der Stellplätze. Die Pflicht nach § 5 Absatz 1 wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, bei der keine Pflicht zur Ausschreibung für Zahlungsansprüche für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Absätze 4 bis 6 sowie des Absatzes 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Evaluation der Photovoltaikpflicht

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium evaluiert im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts bis zum 31. Dezember 2026 den Umsetzungsstand der Regelungen der §§ 4 und 5, insbesondere in welchem Umfang der Ausbau von Photovoltaik hierdurch befördert wird.

§ 7

Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts, insbesondere dem für die Bauangelegenheiten, die Landesplanung und die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen.

1. zu der in § 4 definierten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:
 - a) die von den Pflichten ausgenommenen Gebäude,
 - b) weitere Anforderungen an die Photovoltaikanlage,
 - c) weitere Anforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung,
 - d) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 4 Absatz 2 und 3,
 - e) Ausrichtung und Verschattung,
 - f) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und
 - g) Voraussetzungen einer technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung und die Nachweisführung,

- h) Mindestanforderungen an die ersatzweise Pflichterfüllung durch eine solarthermische Anlage,
 - i) Mindestanforderungen an die Pflichterfüllung durch die Verpachtung der Fläche an einen Dritten,
 - j) Einzelheiten des Vollzugs und die Nachweisführung,
2. zu der in § 5 definierten Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen:
- a) die von den Pflichten ausgenommenen Parkplätze,
 - b) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit für eine Solarnutzung geeigneter offener Parkplätze,
 - c) weitere Anforderungen an die Photovoltaikanlage,
 - d) Mindestanforderung an die Beschaffenheit der Stellplatzüberdachung,
 - e) Voraussetzungen einer technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung und die Nachweisführung,
 - f) Einzelheiten des Vollzugs und die Nachweisführung,
3. zum Verfahren der Evaluation nach § 6 sowie
4. hinsichtlich weiterer für die Umsetzung der in den §§ 3 bis 5 definierten Bestimmungen zwingend erforderlicher Angaben.

§ 8

Befreiungen

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auf Antrag der Bauherrin und Bauherren von den Anforderungen dieses Gesetzes zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Erlöse nicht erwirtschaftet werden können

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherrin und Bauherr

1. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht nach § 2 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zum Nachweis nach § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. wider besseren Wissens in dem Antrag nach § 8 Satz 1 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die rheinland-pfälzische Energiepolitik unterstützt die in Paris vereinbarte Klimaschutzverpflichtung der internationalen Staatengemeinschaft zur Begrenzung des durch den Menschen verursachten Klimawandels auf höchstens 2 Grad Celsius, möglichst sogar auf 1,5 Grad Celsius, sowie das Erreichen der im Landesklimatechutzgesetz festgeschriebenen Klimaschutzziele einer Verminderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 90 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zum Jahr 1990.

Bereits im Jahr 2011 hat sich die rheinland-pfälzische Landesregierung das ambitionierte energiepolitische Ziel gesetzt, den Strombedarf des Landes bis zum Jahr 2030 bilanziell vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Das Ziel einer vollständig regenerativen Stromversorgung bis 2030 wurde mit dem Beschluss des Landtags vom 26. April 2018 – Drucksache 17/6022 – bestätigt. Dafür ist weiter ein dynamischer Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Das Regierungsprogramm 2021-2026 der Landesregierung bekräftigt dieses Ziel. Ein Ausbau von 500 MW installierter Solarenergieleistung soll jährlich erfolgen. Auch nach 2030 wird zur Deckung zusätzlicher Stromverbräuche der Zubau weiterer installierter Leistung Erneuerbarer Energien notwendig bleiben.

Der derzeitige Zubau der Solarenergie reicht nicht aus, um den Beitrag der Photovoltaik zum Ziel der regenerativen Vollversorgung zu erreichen und diese zu halten. Die neu installierte Leistung stieg von 2018 auf 2019 um 134 MW und von 2019 auf 2020 um 201 MW. Trotz zahlreicher Förder- und Informationsangebote des Landes und des Bundes bleibt somit eine Lücke zur Zielerreichung.

Der weitere Ausbau der Photovoltaik spielt bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine wichtige Rolle und muss demnach stärker forciert werden. Die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Gewerbegebäuden soll den weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung im Gebäudebereich deutlich verstärken. Die an die Gewerbeneubauten angelehnte Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen soll zum einen zu einer gesteigerten Flächeneffizienz durch Mehrfachnutzung führen und bestehendes Potenzial konfliktarm gegenüber anderen Ansprüchen an den Raum erschließen. Um dieses Flächenpotenzial für den weiteren Ausbau der Photovoltaik ausschöpfen zu können, wird sowohl eine Pflicht für den Neubau von Gewerbegebäuden als auch zur Überdachung von neuen Parkplätzen eingeführt, um gleichzeitig einen wichtigen Impuls zur Sektorenkopplung zu setzen. Die Erweiterung von möglichen Nutzungskonzepten und ihrer wirtschaftlichen Ausgestaltung kann zu Einnahmen bzw. Entlastungen beim externen Strombezug führen, sie stärkt die Eigen- und Direktversorgung und kann zu einer Entlastung der Stromnetze vor Ort als auch der EEG-Umlage beitragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Paragraph ordnet das Gesetz in die Anstrengungen gegen den Klimawandel auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene ein. Der Ausbau der Photovoltaik ist dahingehend ein notwendiger Schritt, um dazu beizutragen die Treibhausgasemissionen des Energiesektors zu senken.

Zu § 2:

Die Pflichten des Gesetzes werden in Absatz 1 eindeutig den Bauherinnen und Bauherrn von gewerblich genutzten Gebäuden und Parkplätzen zugeordnet, um Klarheit über die Verantwortung für die Pflichterfüllung herzustellen. Die Bauherrin und der Bauherr ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.

Mit dem Absatz 2 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung eine abschließende Regelung für eine Installationspflicht von Solaranlagen trifft.

Zu § 3:

Der Paragraph enthält Begriffsbestimmungen zur Photovoltaikanlage zu gewerblich genutzten Neubauten und Parkplätzen. Zusätzlich schafft er Klarheit über die heranzuziehenden Flächen (Solarinstallations-Eignungsflächen). Die Pflicht zielt auf gewerblich genutzte Gebäude ab, nicht umfasst sind daher Wohngebäude oder Gebäude und Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke. Darüber hinaus wird aufgezeigt, dass das Gesetz für Neubauten und Parkplätze gilt, deren Unterlagen für Bauanträge bzw. im Freistellungsverfahren ab dem 1. Januar 2023 eingereicht werden.

Zu § 4:

Zu Absatz 1

Mit der Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von gewerblich genutzten Gebäuden soll der Photovoltaikausbau im Gebäudesektor gestärkt werden. Gemäß § 5 Satz 1 des Landesklimaschutzgesetzes kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele unter anderem dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Zur Gewährleistung eines stabilen Photovoltaikausbaus zur Erreichung der Klimaschutzziele wird daher die Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von gewerblich genutzten Gebäuden verpflichtend vorgeschrieben. Um den Gegebenheiten vor Ort ausreichend Rechnung zu tragen, können die unteren Bauaufsichtsbehörden insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen erteilen, die beispielsweise kommunale Regelungen zu Dachbegrünung berücksichtigen und in Einklang mit einer Photovoltaik-Pflicht bringen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Mindestgröße der zu errichtenden Anlage und beschränkt die maximale Verpflichtung auf die Anlagenleistung, bei der eine Teilnahme an Ausschreibungen nach EEG 2021 erforderlich wäre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nennt Gebäude, die von der Nutzungspflicht ausgenommen sind.

Zu Absatz 4

Durch die Option, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ersatzweise auch durch die Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder auf Gebäuden in dessen unmittelbaren räumlichen Umgebung erfüllen zu können, soll die Wahlfreiheit der von der Pflicht betroffenen Bauherinnen und Bauherren erhalten bleiben.

Zu Absatz 5

Durch die Option, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ersatzweise auch durch die Installation einer solarthermischen Anlage zu erfüllen, soll die alternative Möglichkeit der Pflichterfüllung erhalten bleiben, eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche ebenso zur Wärmeversorgung eines Gebäudes zu nutzen. Die Pflicht kann somit durch eine Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, von solarthermischer Anlagen zur Wärmeerzeugung oder durch eine

Kombination von beidem erfüllt werden. Eine Nutzungsmöglichkeit der erzeugten Wärme muss nachgewiesen werden.

Zu Absatz 6

Zur Entlastung betroffener Bauherrinnen und Bauherrn kann eine zur Solarnutzung geeignete Fläche zur Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 3 auch an einen Dritten verpachtet werden.

Zu Absatz 7

In Einzelfällen kann neben der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 auch eine Pflicht zur Dachbegrünung bestehen (vgl. § 88 Abs. 1 Nr. 7 der Landesbauordnung). Ist eine solche Pflicht gegeben, ist diese Pflicht insbesondere durch bauliche Maßnahmen bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 3 in Einklang zu bringen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Zu § 5:

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 5 Absatz 1 zielt nur auf neu zu errichtende Parkplätze ab, die im Kontext einer gewerblichen Nutzung stehen, die nicht den kommunalen Liegenschaften zuzuordnen sind. Diese Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage über Parkplätzen greift erst ab einer Anzahl von 50 Stellplätzen, um zum einen bestehende Flächenpotenziale ausreichend auszuschöpfen und zum anderen, dass eine Mindestgröße eine wirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Öffentliche Parkplatzflächen entlang der Fahrbahn fallen nicht unter die Solarpflicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Mindestfläche bzw. -größe der zu errichtenden Anlage und beschränkt die maximale Verpflichtung auf die Anlagenleistung, bei der eine Teilnahme an Ausschreibungen nach EEG 2021 erforderlich wäre.

Zu Absatz 3

Im Weiteren wird auf die Begründung zu den weiteren Bestimmungen des § 4 Absätze 4 bis 6 sowie Absatz 8 verwiesen.

Zu § 6:

Der Paragraph regelt, dass das Gesetz bis zum Ende des Jahres 2026 evaluiert wird. Der gewählte Zeitpunkt stellt sicher, dass Anlagen auf gewerblich genutzten Dächern und Parkplätzen in ausreichend großer Anzahl umgesetzt wurden, um die Wirkungen der Regelungen auswerten zu können.

Zu § 7:

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den genannten anderen betroffenen Ressorts eine Landesverordnung zu erlassen, um die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen an die zu installierenden Solaranlagen und die Pflichtenerfüllung sowie den Vollzug des Gesetzes zu regeln. Dies ermöglicht der Landesregierung auch eine rasche Reaktion z.B. auf Veränderungen der Bundesgesetzgebung (z.B. im EEG).

Zu § 8:

Die Anlagen müssen im Hinblick auf den Grundrechtseingriff durch die Errichtungspflicht wirtschaftlich betreibbar sein. Grundlage ist hier vergleichbar dem Energieeinsparrecht für Gebäude, dass sich die Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungszeit durch die erwirtschafteten Erträge amortisieren. Ist dies nicht möglich entfällt die Pflicht. Hierbei ist vom Antragsteller der Nachweis zu führen, dass alle technisch möglichen Varianten als auch eine Umsetzung durch Dritte nach § 4 Abs. 4 unwirtschaftlich sind, der Nachweis nur einer unwirtschaftlichen Lösung ist nicht ausreichend.

Zu § 9:

Die Nichterfüllung der Solarpflicht oder der Nachweispflichten soll als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden, um besser durchsetzen zu können, dass die Pflichten erfüllt werden. Auch falsche Angaben sollen als Ordnungswidrigkeit gelten. Ordnungswidrig handelt nur, wer vorsätzlich oder leichtfertig handelt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sieht in § 17 vor, dass eine Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro vor, sofern in dem betreffenden Gesetz nichts Anderes bestimmt ist.

Gegenüber den Bauherinnen und Bauherren, die Ordnungswidrigkeiten begangen haben, sollen Bußgelder verhängt werden können. Die Höhe von bis zu 50.000 Euro bietet einen Spielraum, sodass z.B. Bauherinnen und Bauherrn kleinerer Gewerbeneubauten ein geringeres Bußgeld verhängt werden kann als einem großen Industrieunternehmen. Die Obergrenze erscheint im Verhältnis zu den Kosten einer größeren PV-Anlage angemessen.

Zu § 10:

Das Gesetz tritt nach Verkündung in Kraft. Der Wirkungsbeginn der Pflichten wird in den entsprechenden Paragraphen gesondert geregelt, um Planungssicherheit für die Gewerbetreibenden zu schaffen.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion der FDP:



Für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

